OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604356/7/Py/PP**

Datum: **Linz, 7. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des V.L., vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K.H., X, L., gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Februar 2021, GZ: VStV/920301658679/2020, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Tage herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, als im Spruch die angewendete Strafsanktionsnorm mit der Fundstelle „Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 39/2013“ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Februar 2021, GZ: VStV/920301658679/2020, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in Spruchpunkt 1. zur Last gelegt, er habe am 19. September 2020 um 01:54 Uhr in 4030 Linz, Salzburger Straße B1, zwischen Str.km 185,6 und Str.km 185 auf einer Länge von 600 m stadteinwärts fahrend, als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 69 km/h überschritten. Dadurch habe er § 20 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen und 20 Stunden verhängt werde. Zudem wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 70 Euro auferlegt.

Begründet führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht während einer Nachfahrt festgestellt wurde. Die Zeugenaussage beider Polizisten sind in all jenen Punkten, die für den relevanten Sachverhalt ausschlaggebend sind, deckungsgleich und haben beide Polizisten durch die Nachfahrt am Tachometer des Dienst-Kfz die Geschwindigkeit von 140 km/h abgelesen.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass der Umstand, dass im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 69 km/h überschritten wird, das geschützte Rechtsgut besonders stark beeinträchtigt und dieser Umstand schwer wiegt, weshalb die verhängte Geldstrafe dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat entspricht. Die Behörde sei bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass der Beschuldigte kein relevantes Vermögen besitzt, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten hat und ein Einkommen von 1.500 Euro monatlich bezieht.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde die zusammengefasst damit begründet wird, dass es der Bf hätte wahrnehmen müssen wenn ihm die Meldungsleger in einem annähernd gleichbleibenden Abstand von nur 150 m mit Blaulicht über eine Wegstrecke von 600 m nachgefahren wären. Er könne sich die Angaben der Meldungsleger nur so erklären, dass diese zuerst aufholen mussten und dabei eine Geschwindigkeit von 140 km/h laut Tacho eingehalten haben und in weiterer Folge bremsen mussten, da das Fahrzeug des Bf ja mit annähernd konstanter Geschwindigkeit bewegt wurde. Eine wesentlich höhere Geschwindigkeit der Meldungsleger während der Nachfahrt würde auch den Eindruck der Meldungsleger erklären, dass der Bf die Geschwindigkeit in weiterer Folge verringert habe, was jedoch nicht der Fall war. Hätte der Bf tatsächlich, wie

behauptet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 69 km/h überschritten und versucht, den Meldungslegern davonzufahren, so hätte er nicht seelenruhig sein Fahrzeug auf Höhe Haus Nr. 44 am Ende des Wasserwaldes angehalten und sich mit seinen Freunden unterhalten und diese dort aussteigen lassen.
Des Weiteren bringt der Bf vor, dass die Verordnung vom 9. März 2017, AZ: 005370/2015, mit der im Stadtgebiet von Linz die Ortstafeln neu verordnet wurden, gesetzes- und/oder verfassungswidrig ist und führt abschließend aus, dass die verhängte Geldstrafe nicht tat- und schuldangemessen sei.

3. Mit Schreiben vom 23. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2021, an der der Bf mit seinem Rechtsvertreter als Parteien teilnahm. Als Zeugen wurden die amtshandelnden Polizeibeamten der Funkwagenbesatzung "Neue Heimat 1", die die gegenständliche Nachfahrt durchführten, einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 19. September 2020 gegen 01:54 Uhr folgte die Besatzung der Polizeistreife „Neue Heimat 1" dem vom Bf gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) in 4030 Linz, Salzburger Straße, auf der B1 – Ortsgebiet. Dabei wurde auf einer Länge von 600 m zwischen Km 185,6 und Km 185 in einem gleichbleibenden Abstand von ca. 150 m hinter dem vom Bf gelenkten Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 140 km/h auf der Anzeige des nicht geeichten Funkwagentachometers festgestellt. Die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von Linz beträgt 50 km/h.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2021. In dieser Verhandlung schilderten die an der Nachfahrt beteiligten Polizeibeamten schlüssig und nachvollziehbar ihre Wahrnehmungen im Bereich des tatörtlichen Streckenabschnittes. Sie legten dabei die Situation lebensnahe dar und gaben übereinstimmend an, dass im Bereich des gegenständlichen Streckenabschnittes auf rd. 600 m in gleichbleibender Entfernung von rd. 150 m hinter dem Fahrzeug des Bf vom Tachometer des Streifenwagens eine Geschwindigkeit von 140 km/h abgelesen wurde.

Für den Streckenabschnitt der Nachfahrt zwischen Str.km 185,6 und Str.km 185 lag somit für das Landesverwaltungsgericht ein schlüssiges Beweisergebnis vor,

weshalb das davor gesetzte Fahrverhalten des Bf für den entscheidungswesentlichen Sachverhalt keine weitere Beweisaufnahme erforderlich machte. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend das Fahrverhalten des Fahrzeuges bei starker Beschleunigung konnte daher unterbleiben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 39/2013 – StVO 1960, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

5.2. Bei der gegenständlichen Nachfahrt im Ortsgebiet von 4030 Linz, auf der B1 im Streckenabschnitt zwischen Str.km 185,6 und 185 stadteinwärts fuhr der Bf am 19. September 2020 gegen 01:54 Uhr mit dem Pkw mit dem Kennzeichen X (A), nach Abzug der Messtoleranz, mit einer Geschwindigkeit von 119 km/h und hat damit die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 69 km/h überschritten.

Der objektive Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO ist somit als erfüllt zu werten. An der Gültigkeit der in diesem Streckenabschnitt geltenden Höchstgeschwindigkeit sind im Verfahren keine Zweifel aufgekommen.

6. Da § 99 Abs. 2e StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Nachfahren mit Dienstfahrzeugen und das Ablesen der Geschwindigkeit von dessen

Tachometer grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar. Im gegenständlichen Fall erfolgte das Nachfahren auch über eine Strecke und eine Zeitspanne, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa der selben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Bei einem entsprechenden Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, dass der Tachometer des Dienstfahrzeuges nicht geeicht war, keine Bedeutung zu (vgl. VwGH vom 20.07.2004, Zl. 2002/03/0195).

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von einem geringfügigen Verschulden kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

Ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf, wie oben dargestellt, nicht als gering zu werten sind.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit liegt wesentlich über 40 km/h, weshalb auch bei einer bisherigen Unbescholtenheit die Verhängung der Mindeststrafe nicht gerechtfertigt ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, welch erhebliches Gefahrenpotential überhöhte Geschwindigkeiten im Straßenverkehr mit sich führen. Der in der mündlichen Verhandlung einvernommene Polizeibeamte etwa gab an, dass er in seiner langjährigen beruflichen Praxis in diesem Streckenabschnitt eine derartig überhöhte Geschwindigkeit bislang nicht wahrnehmen konnte. Auch wenn zum Tatzeitpunkt nur ein geringes Verkehrsaufkommen herrschte erscheint daher die Verhängung einer deutlich über der Mindeststrafe gelegenen Geldstrafe als angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Der Bf war zum Tatzeitpunkt Besitzer eines Probeführerscheins, welcher erst am 14. Februar 2020 ausgestellt wurde, und Unfallstatistiken zeigen, dass bei den meisten Führerscheinneulingen, die Unfälle verursacht haben, dies aufgrund einer Fehleinschätzung ihres Fahrkönnens und einem Verlust der Beherrschung des Fahrzeuges infolge überhöhter Geschwindigkeit erfolgte. Die Bemessung einer über der Mindeststrafe gelegenen Geldstrafe ist daher sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich und angemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny